Bekanntmachung des Amtes Bad Doberan-Land über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten gegen die Weitergabe von Daten nach dem Landesmeldegesetz (LMG M-V)

Die Wahl zum 10. Europäischen Parlament und die Kommunalwahl werden am 09. Juni 2024 stattfinden (Art. 14 Abs. 3 EU-Vertrag und § 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V).

Auf der Grundlage des § 35 Landesmeldegesetz M-V darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit diesen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Folgende Auskünfte dürfen für die Zwecke der Wahlwerbung erteilt werden:

- 1. Vor- und Familiennamen
- 2. Doktorgrad
- 3. Anschrift

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht werden Sie hiermit hingewiesen. Die entsprechenden Formulare sind über das Amt Bad Doberan-Land (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan / Tel.: 038203/70156 oder 70157) bzw. über unsere Homepage (www.doberan-land.de) erhältlich.

Liiks

Amtsvorsteher